



Bundesamt
für Gesundheit

Office fédéral
de la santé publique

Ufficio federale
della sanità pubblica

Uffizi federal
da sanadad publica

Amtsleitung

Dr. med. M. Schilt
Hirschmattstr. 16
6003 Luzern

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom 21.6./25.6.05

Unser Zeichen Zt/Zm

Telefon direkt +41 (0)31 323 56 26

Fax direkt +41 (0)31 322 90 20

E-Mail maya.zuellig@bag.admin.ch

Bern, 19. August 2005

Hüftsonographie nach Graf, Pflichtleistung

Sehr geehrter Herr Schilt

Wir beziehen uns auf Ihre Schreiben vom 21. und 25. Juni 2005 samt Beilagen betreffend der Auslegung des Kapitels 4, Pädiatrie, Kinderpsychiatrie, des Anhang 1 der Krankenpflegeleistungs-Verordnung (KLV).

Gerne informieren wir Sie, dass die Hüftsonographie nach Graf bei Neugeborenen nur noch als diagnostische Massnahme bei einem wie auch immer gearteten Verdacht eine Pflichtleistung der sozialen Krankenversicherung darstellt. Die Beurteilung, ob ein solcher besteht, liegt in der Verantwortung des behandelnden Arztes/der behandelnden Ärztin. Deshalb wurde auf eine abschliessende Indikationenliste verzichtet. Dies entbindet Sie allerdings nicht von der Pflicht, den vertrauensärztlichen Diensten auf Anfrage Auskunft zu erteilen.

Mit freundlichen Grüssen
Bundesamt für Gesundheit
Der Direktor

Prof. Thomas Zeltner